

Demnach man in Erfahrung gebracht, daß die frembde Porcelain Krähmer und andere ausländische Haufirer in Seiner Königl. Majest. Antheil des Hertzogthums Geldern Lumpen oder Plaggen aufkauffen und aufferhalb Landes bringen.

Solches aber Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Intention schnur stracks zu wieder; Als wird allen Ausheimischen ohne Unterscheid das Plaggen samlen, auf- und verkauffen hiemit bey Sechs Gold Gulden irremissibeler Straffe und Confiscation der Wahren verboten. Worüber die sämtliche Beamte auch Magisträte so wohl in Städten als auf dem platten Lande, so dann die Wasser und Land-Licent-wie auch Zoll-Bediente jeden Orts mit Nachdruck zu halten, die Contravenienten, wann sie vor obgedachte Brüchten und Confiscation nicht gleich Caution stellen können, alsofort zu arretiren und davon hiehin zu berichten haben. Wo sie nicht selbst darunter verantwortlich seyn wollen.

Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses aller Orten publiciret und wie gewöhnlich ja selbst auf den Licent und Zoll Comptoiren affigiret, mithin daß es geschehen von allen Beamten in Zeit von Acht Tagen dociret werden. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 29^{ten} September 1763.



C. G. VON REINHART. PLESMANN.

Entfangen den 28. Febr 1763